

Swiss Life Sammelstiftung  
2. Säule, Zürich  
(Stiftung)

## **Reglement**

zur

## **Festlegung von Rückstellungen und Reserven**

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

## Inhaltsverzeichnis

**Art. 1 Grundsätze und Ziele**

**Art. 2 Aufbau der Stiftung**

**Art. 3 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung**

1 - Technische Rückstellungen

2 - Wertschwankungsreserven

3 - Verwendung freier Mittel

**Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk**

1 - Arbeitgeberbeitragsreserven

2 - Verwendung freier Mittel

**Art. 5 Inkrafttreten**

## **Art. 1 Grundsätze und Ziele**

Gemäss Art. 48e BVV 2 hat der Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule (Stiftung) mit Beschluss vom 30. August 2010 die Rückstellungspolitik auf Ebene Vorsorgewerk und auf Ebene Stiftung festgelegt und dieses Reglement verabschiedet.

Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Reserven. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zu den Reserven. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

## **Art. 2 Aufbau der Stiftung**

Die Stiftung führt für jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Zur Deckung der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität schliesst die Stiftung mit Swiss Life AG (Swiss Life) einen Versicherungsvertrag ab.

Die versicherungstechnischen Risiken (Tod, Invalidität) sowie die Teuerung der Risikorenten werden durch die Swiss Life versichert. Die laufenden Risikorenten werden von der Stiftung bei Swiss Life eingekauft. Die Alters- und Hinterlassenenrentner nach Schlussalter werden in der Stiftung geführt, die die dafür notwendigen Rückstellungen aufnet.

Bei der Stiftung verbleibt die Verantwortung für die Anlage des Vermögens und sie trägt das Anlagerisiko sowie das Langleberisiko der bei ihr geführten Altersrentner und Hinterlassenenrentner, die nach dem Schlussalter entstanden sind.

## **Art. 3 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung**

Auf der Ebene der Stiftung werden Wertschwankungsreserven sowie technische Rückstellungen und freie Mittel geführt.

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses der Stiftung wird der Überschuss zuerst zum Aufbau der technischen Rückstellungen und anschliessend für den Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Zielwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten.

### **1 - Technische Rückstellungen**

Technische Rückstellungen auf Ebene Stiftung sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Höhe der technischen Rückstellungen und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

Es handelt sich um die folgenden Rückstellungen:

Rückstellung für Pensionierungsverluste aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze  
Die Altersrente wird aus dem vorhandenen Altersguthaben und dem Umwandlungssatz ermittelt. Der Umwandlungssatz wird versicherungstechnisch basierend auf den technischen Grundlagen BVG 2005 und einem technischen Zinssatz von 3.25% berechnet und auf das gesamte reglementarische Altersguthaben angewendet.

Zur Sicherstellung der Mindestleistungen nach BVG wird für jede versicherte Person eine Schattenrechnung geführt. Falls im Zeitpunkt der Pensionierung die reglementarische Altersrente tiefer ausfällt als die Mindestleistung nach BVG so wird der höhere Betrag ausgerichtet. Die damit entstehenden Pensionierungsverluste werden von der Stiftung allein getragen. Zur Finanzierung der Pensionierungsverluste wird auf der Ebene der Stiftung eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem reglementarischen Umwandlungssatz und dem BVG-Mindestumwandlungssatz, angewendet auf die Summe der Altersguthaben gemäss BVG aller Versicherten, die älter als 55 sind.

Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger  
Bei den Rentenbezügern bestimmt sich das erforderliche Vorsorgekapital aus den laufenden Renten als vorgegebene Grösse und den jeweiligen technischen Grundlagen. Die für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden als so genannte Periodentafel periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger erfordert.

Um diesem Sachverhalt Rechnung tragen zu können, wird auf der Ebene der Stiftung eine Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger gebildet. Die Rückstellung wird sukzessive aufgebaut. Der Sollbetrag der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger beträgt am Anfang 3.0% der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und wird jährlich um 0.5% erhöht. Die Rückstellung beträgt höchstens 5.0% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger.

#### Weitere technische Rückstellungen

Allfällige weitere technische Rückstellungen auf Ebene Stiftung sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

## **2 - Wertschwankungsreserve**

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wertschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine Wertschwankungsreserve auf Stufe Stiftung gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Stiftung auswirken.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV 2 entsprochen, welcher verlangt, dass eine Vorsorgeeinrichtung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Vorsorgeeinrichtung die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Vermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 49a BVV 2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind die Rendite- und Risikoeigenschaften der aktuellen oder angestrebten strategischen Struktur der Vermögensanlage (strategische Asset Allocation) sowie die Bandbreiten für die Umsetzung der Anlagestrategie (Rahmen der taktischen Asset Allocation).

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven ist im Anlagereglement festgelegt.

### **3 - Verwendung freier Mittel**

Freie Mittel werden ausgewiesen, sofern die technischen Rückstellungen gemäss Abs. 1 und die Wertschwankungsreserve gemäss Abs. 2 mit ihren Zielwerten vorhanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der versicherten Personen zu gewährleisten.

## **Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk**

### **1 - Arbeitgeberbeitragsreserven**

Allfällig bestehende und neu zu bildende Arbeitgeberbeitragsreserven werden auf Ebene Vorsorgewerk geführt.

### **2 - Verwendung freier Mittel**

Freie Mittel auf Ebene Vorsorgewerk entstehen nur aufgrund der allfälligen Übertragung von der vorherigen Vorsorgeeinrichtung.

Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und innerhalb des Vorsorgewerks über den Einsatz der freien Mittel. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der versicherten Personen zu gewährleisten.

## **Art. 5 Inkrafttreten**

*Das Reglement zur Festlegung von Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk und auf Ebene Stiftung tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 30. August 2010 per 1. Januar 2011 in Kraft. Der Stiftungsrat kann das Reglement nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde jederzeit abändern.*

\* \* \*